

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 1

Bielefeld, 30. Januar 2004

Inhalt

Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	5
Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	8
Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	12
Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	16
Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt	17
Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	18
Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenordnung sowie Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	18
Kirchliches Arbeitsrecht – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	22
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn	23
Satzung der Stiftung Grenzenlos ♦ Loxbaum, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	25
Satzung für die Zeppelin-Stiftung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd	28
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2004	30
Bekanntmachung der Anhebung der Eigenanteile für Supervisionen ab 1. Januar 2004	30
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	30
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Ev. Stiftung Augusta“ als Evangelische Stiftung	31
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	31
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castorp-Rauxel I	32
Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	32
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 9.1. und 9.2. der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	32
Urkunde über die Errichtung einer 5. Kreis Pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ...	32
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger	33
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum	33
Bekanntmachung des Siegels der Kirchlichen Hochschule Bethel der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)	33
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)	33
Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, zum Maßnahmengesetz und zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)	34
Kurseelsorge	34
Persönliche und andere Nachrichten	34
Ordinationen	34
Berufungen	34
Freistellungen	35
Entlassung	35
Ruhestände	35
Todesfälle	35
Freie Pfarrstellen	35
Kirchenmusikalische Prüfungen	35

Neu erschienene Bücher und Schriften	36
Schilberg, Arno: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, 2003 (<i>Dr. Conring</i>)	36
Schmidt Karsten: Gesellschaftsrecht, 2002 (<i>Jacob</i>)	36
Ruff, Erwin: Erschließungsbeiträge von A–Z, 2001 (<i>Pfannkuche</i>)	37
Hentschel/Hungenberg: Entscheidungstabellen Versicherungsstatus in der Sozialversicherung 2003 (<i>Schulte</i>)	37
Josuttis, Manfred: Religion als Handwerk, 2002 (<i>Rösener</i>)	38
Kabel, Thomas: Handbuch Liturgische Präsenz, 2003	38
Wöllenstein, Helmut: Werkbuch Liturgische Präsenz nach Thomas Kabel (<i>Wiggermann</i>)	38
Hahn/Henkys: Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch, 2003 (<i>Völker</i>)	39

Das Sachverzeichnis 2003 sowie die Archiv-CD-ROM 1999 bis 2003 liegen diesem Heft bei.

Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 13. November 2003

Die Landessynode hat in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

- a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
- b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
- c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.
- d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung.

(3) Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.

§ 3

(1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,

5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt**Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen****§ 12**

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 13

(1) Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 14**

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. Pfarrstellen nach § 10

(2) bleiben dabei außer Betracht. Die Übergangshilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €.
2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangshilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

§ 15

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.

Bielefeld, 13. November 2003

Die Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: B 02 – 03/00

(Anlage abgedruckt auf den Seiten 6 und 7.)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2004
Az.: 43141/04/A 7-01/02

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie erhalten Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.“
2. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Untersuchungsführers“ durch „der ermittelnden Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstfähigkeit fest, so hat sie das Verfahren einzustellen.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstunfähigkeit fest, so ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Erfurt, 18. Oktober 2003

**Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, 18. Oktober 2003

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

Anlage: Übersicht über die Übergangsbeihilfen

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 15 bis Sp. 17)	mehr / weniger als bisher in %	weniger mehr in Pfarrstellen (Pfarrbesoldungspauschale pro Pfarrstelle 77.200 €)	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
					Übergangsbeihilfe 70.000 € Sonderfondspauschale 50.000 € pro Pfarrstelle	Übergangsbeihilfe 63.000 € Sonderfondspauschale 45.000 € pro Pfarrstelle	Übergangsbeihilfe 56.000 € Sonderfondspauschale 40.000 € pro Pfarrstelle
A	B	C	D	E	F	G	H
1	Arnsberg	3.394.085	– 9,05	– 4,40	308.000	277.200	246.400
2	Bielefeld	8.528.855	– 5,91	– 6,90	483.000	434.700	386.400
3	Bochum	8.562.181	– 2,63	– 3,00	210.000	189.000	168.000
4	Dortmund	19.512.983	– 0,45	– 1,20	84.000	75.600	67.200
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	8.857.937	– 3,01	– 3,60	252.000	226.800	201.600
6	Gladbach-Bottrop-Dorsten	5.641.765	2,02	1,40	– 70.000	– 63.000	– 56.000
7	Gütersloh	9.625.669	7,33	8,50	– 425.000	– 382.500	– 340.000
8	Hagen	6.452.871	– 7,21	– 6,50	455.000	409.500	364.000
9	Halle	4.452.858	12,11	6,20	– 310.000	– 279.000	– 248.000
10	Hamm	7.413.701	0,47	0,50	– 25.000	– 22.500	– 20.000
11	Hattingen-Witten	6.164.727	– 0,67	– 0,50	35.000	31.500	28.000
12	Herford	10.706.929	0,85	1,20	– 60.000	– 54.000	– 48.000
13	Herne	6.695.449	5,16	4,30	– 215.000	– 193.500	– 172.000
14	Iserlohn	9.131.565	0,33	0,40	– 20.000	– 18.000	– 16.000
15	Lübbecke	5.988.345	6,89	5,00	– 250.000	– 225.000	– 200.000
16	Lüdenscheid-Plettenberg	8.178.260	– 1,53	– 1,70	119.000	107.100	95.200
17	Minden	6.959.381	– 0,83	– 0,80	56.000	50.400	44.800
18	Münster	7.558.115	– 1,62	– 1,60	112.000	100.800	89.600
19	Paderborn	6.442.388	1,57	1,30	– 65.000	– 58.500	– 52.000
20	Recklinghausen	9.860.509	2,80	3,50	– 175.000	– 157.500	– 140.000
21	Schwelm	4.232.523	4,01	2,10	– 105.000	– 94.500	– 84.000
22	Siegen	10.799.546	– 1,14	– 1,60	112.000	100.800	89.600
23	Soest	5.426.849	0,78	0,50	– 25.000	– 22.500	– 20.000
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	6.788.540	5,34	4,50	– 225.000	– 202.500	– 180.000
25	Tecklenburg	6.372.976	4,82	3,80	– 190.000	– 171.000	– 152.000
26	Unna	6.970.441	– 0,39	– 0,40	28.000	25.200	22.400
27	Vlotho	5.130.203	– 2,97	– 2,00	140.000	126.000	112.000
28	Wittgenstein	2.397.849	– 23,48	– 9,50	665.000	598.500	532.000
		208.247.500		– 43,70	3.059.000	2.753.100	2.447.200
				43,20	– 2.160.000	– 1.944.000	– 1.728.000

Hinweis: Die Aufwendungen – und damit die Rücklagenentnahme – verringern sich in dem Maße, wie Pfarrstellen nach § 10 Diese Pfarrstellen werden aus der Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 10 Abs. 1 refinanziert.

und Sonderfondspauschalen gemäß § 14 FAG

Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	
Übergangs- beihilfe 49.000 €	Übergangs- beihilfe 42.000 €	Übergangs- beihilfe 35.000 €	Übergangs- beihilfe 28.000 €	Übergangs- beihilfe 21.000 €	Übergangs- beihilfe 14.000 €	Übergangs- beihilfe 7.000 €	
Sonderfonds- pauschale 35.000 €	Sonderfonds- pauschale 30.000 €	Sonderfonds- pauschale 25.000 €	Sonderfonds- pauschale 20.000 €	Sonderfonds- pauschale 15.000 €	Sonderfonds- pauschale 10.000 €	Sonderfonds- pauschale 5.000 €	
pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	
€	€	€	€	€	€	€	
I	J	K	L	M	N	O	
215.600	184.800	154.000	123.200	92.400	61.600	30.800	
338.100	289.800	241.500	193.200	144.900	96.600	48.300	
147.000	126.000	105.000	84.000	63.000	42.000	21.000	
58.800	50.400	42.000	33.600	25.200	16.800	8.400	
176.400	151.200	126.000	100.800	75.600	50.400	25.200	
- 49.000	- 42.000	- 35.000	- 28.000	- 21.000	- 14.000	- 7.000	
- 297.500	- 255.000	- 212.500	- 170.000	- 127.500	- 85.000	- 42.500	
318.500	273.000	227.500	182.000	136.500	91.000	45.500	
- 217.000	- 186.000	- 155.000	- 124.000	- 93.000	- 62.000	- 31.000	
- 17.500	- 15.000	- 12.500	- 10.000	- 7.500	- 5.000	- 2.500	
24.500	21.000	17.500	14.000	10.500	7.000	3.500	
- 42.000	- 36.000	- 30.000	- 24.000	- 18.000	- 12.000	- 6.000	
- 150.500	- 129.000	- 107.500	- 86.000	- 64.500	- 43.000	- 21.500	
- 14.000	- 12.000	- 10.000	- 8.000	- 6.000	- 4.000	- 2.000	
- 175.000	- 150.000	- 125.000	- 100.000	- 75.000	- 50.000	- 25.000	
83.300	71.400	59.500	47.600	35.700	23.800	11.900	
39.200	33.600	28.000	22.400	16.800	11.200	5.600	
78.400	67.200	56.000	44.800	33.600	22.400	11.200	
- 45.500	- 39.000	- 32.500	- 26.000	- 19.500	- 13.000	- 6.500	
- 122.500	- 105.000	- 87.500	- 70.000	- 52.500	- 35.000	- 17.500	
- 73.500	- 63.000	- 52.500	- 42.000	- 31.500	- 21.000	- 10.500	
78.400	67.200	56.000	44.800	33.600	22.400	11.200	
- 17.500	- 15.000	- 12.500	- 10.000	- 7.500	- 5.000	- 2.500	
- 157.500	- 135.000	- 112.500	- 90.000	- 67.500	- 45.000	- 22.500	
- 133.000	- 114.000	- 95.000	- 76.000	- 57.000	- 38.000	- 19.000	
19.600	16.800	14.000	11.200	8.400	5.600	2.800	
98.000	84.000	70.000	56.000	42.000	28.000	14.000	
465.500	399.000	332.500	266.000	199.500	133.000	66.500	Gesamt
2.141.300	1.835.400	1.529.500	1.223.600	917.700	611.800	305.900	16.824.500
- 1.512.000	- 1.296.000	- 1.080.000	- 864.000	- 648.000	- 432.000	- 216.000	- 11.880.000

Abs. 2 von der Kirchenleitung bestimmt werden.

Differenz
4.944.500

Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. Dezember 2003

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Friedhofs
- § 2 Bestimmung des Friedhofs
- § 3 Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof
- § 4 Anlegung und Erweiterung des Friedhofs
- § 5 Friedhofsbauten
- § 6 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 7 Verwaltung des Friedhofsvermögens
- § 8 Steuerpflicht
- § 9 Friedhofssatzung
- § 10 Friedhofsgebührensatzung
- § 11 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 12 Bestattungen
- § 13 Übertragung von Aufgaben an Dritte
- § 14 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 15 Dauergrabpflege
- § 16 Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof
- § 17 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler
- § 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 19 Verkehrssicherungspflicht
- § 20 Datenschutz
- § 21 Beratung durch den Kirchenkreis
- § 22 Nutzungsbeschränkungen, Schließung und Entwidmung des Friedhofes
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Schlussbestimmungen

Auf Grund von Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Ein-

maligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

§ 1

Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

(2) Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz.

§ 2

Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend Bestattung genannt) aller Personen, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder der Friedhofsträgerin waren und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.

(4) Andere Personen müssen auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden, wenn in der Kommunalgemeinde kein weiterer zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof vorhanden ist. Dadurch erhält der Friedhof die Stellung eines Monopolfriedhofs.

§ 3

Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof

(1) Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei der Friedhofsträgerin.

(2) Sofern die Friedhofsträgerin in ihrem Eigentum befindliche nicht zum Friedhofsvermögen gehörende Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, sind darüber entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.

(3) Sofern die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor dem Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung des Friedhofs ist durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen ein Gutachten über die Eignung der Grundstücke für Bestattungszwecke erstellen zu lassen.

(5) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung vergeben.

§ 4**Anlegung und Erweiterung des Friedhofs**

- (1) Kirchengemeinden, Verbände und sonstige kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts haben das Recht, Friedhöfe in eigener Trägerschaft anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.
- (2) Die Anlegung und Erweiterung darf nur erfolgen, wenn das auf Grund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.
- (3) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen Bezirksregierung.

§ 5**Friedhofsbauten**

- (1) Bei der Planung und Durchführung von Friedhofsbauten jeglicher Art sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Auf die Hygiene-Richtlinien NW und auf das Bestattungsgesetz – BestG NRW vom 17. Juni 2003 in den jeweils geltenden Fassungen wird hingewiesen.
- (3) Beim Bau von Leichenkammern ist frühzeitig ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der Kommunalgemeinde zu stellen.

§ 6**Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist von dem Leitungsorgan unter Beachtung dieser Verordnung und der einschlägigen Bestimmungen zu leiten und zu verwalten.
- (2) Zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung des Friedhofs soll das Leitungsorgan einen Friedhofsausschuss bilden oder bei einem kleineren Friedhof eine Friedhofsbeauftragte oder einen Friedhofsbeauftragten berufen.
- (3) Es ist zweckmäßig, dass mehrere Friedhofsträgerinnen die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Verwaltungsdienststelle übertragen (z. B. Kreiskirchenamt).
- (4) Der Zusammenschluss mehrerer Friedhofsträgerinnen zu einem Friedhofsverband erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Friedhof darf nicht ohne zwingende Gründe in eine andere Trägerschaft übergeführt werden. Die Überführung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7**Verwaltung des Friedhofsvermögens**

- (1) Die Verwaltung des Friedhofsvermögens erfolgt nach der Verwaltungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Friedhof ist daher als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Zweckvermögen der Friedhofsträgerin zu verwalten.

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken. Kirchliche Haushalts- oder Vermögensmittel dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Kostenberechnungen (Gebührenkalkulationen) entsprechend Kommunalabgabengesetz – KAG NW – zu erstellen.

(4) Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft und für besondere Investitionen auf dem Friedhof sind Rücklagen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu bilden.

(5) Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(6) Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet ein Bestattungsbuch sowie Karteien und aktuelle, maßstabsgerechte Belegungspläne über die Lage jedes einzelnen Grabes zu führen.

§ 8**Steuerpflicht**

Die Friedhofsträgerin ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht steuerpflichtig. Steuerpflicht besteht dann, wenn ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts gegeben ist.

§ 9**Friedhofssatzung**

(1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofssatzung zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen, die den Friedhof benutzen, regelt. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofssatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Einhaltung der durch die Friedhofssatzung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen. Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind.

§ 10**Friedhofsgebührensatzung**

(1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

- a) Für die Festsetzungsfrist gilt § 169 AO mit der Maßgabe, dass die Gebührensatzung nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).
- b) Für die Zahlungsverjährung gilt § 228 AO mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Gebühren nach fünf Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (§ 229 Abs. 1 AO).

(5) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 € abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.

(6) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mahngebühr beträgt
bei Mahnbeträgen bis zu 50 €
einschließlich

6,00 €

vom Mehrbetrag 1 vom Hundert
jedoch höchstens

50,00 €.

(7) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 6 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

(1) Gestaltung und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs sollen seiner Bestimmung als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.

(2) Das Leitungsorgan kann für die Gestaltung des Friedhofs, der Grabstätten und der Grabmale besondere Vorschriften erlassen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Grabmal- und Bepflanzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(3) Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 12

Bestattungen

Für Bestattungen sind die gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

§ 13

Übertragung von Aufgaben an Dritte

(1) Für Bestattungs- und Pflegearbeiten auf dem Friedhof können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt oder Werkverträge mit entsprechenden Gewerbetreibenden abgeschlossen werden.

(2) Bei Abschluss von Werkverträgen ist der vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Werkvertrag in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(3) Der Werkvertrag sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Sonstige Übertragungen von Aufgaben an private Dritte, insbesondere die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, bedürfen ebenfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

(2) Den Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeitern auf kirchlichen Friedhöfen sind Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende nicht gestattet.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung durchführen.

§ 15

Grabpflege

(1) Die Friedhofsträgerin kann bei Bedarf Einzel- und Dauergrabpflege auf dem Friedhof in eigener Regie durchführen.

(2) Die Friedhofsträgerin gewährleistet die Dauergrabpflege durch den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kirchenkreis.

(3) Der Kirchenkreis hat als Treuhänder die Verpflichtung zu übernehmen, für die Dauergrabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. Über das zu diesem

Zweck erforderliche Vermögen ist ein Treuhandvertrag mit der Nutzungsberechtigten Person abzuschließen. Das Treuhandvermögen ist im Vermögensverzeichnis des Kirchenkreises nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Treuhandvermögen ein Einzelnachweis zu führen.

(4) Für den Abschluss des Dauergrabpflegevertrages, des Treuhandvertrages, der Vereinbarung zum Treuhandvertrag sowie der Leistungs- und Kostenaufstellung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterverträge in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 16

Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof

(1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ein ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

(2) Die Friedhofsträgerin hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und anderen umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Muster-Friedhofssatzung sind verbindlich.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 17

Natur-, Kunst- und Baudenkmäler

Die Friedhofsträgerin hat für den Schutz von Natur-, Kunst- und Baudenkmälern zu sorgen.

Dabei sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 18

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung.

§ 19

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsträgerin. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind Grabmale mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – einer

Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen (vgl. § 9 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft). Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist durch qualifizierte Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind gemäß § 837 BGB für die Verkehrssicherheit auf ihren Grabstätten verantwortlich.

(5) Für alle eventuellen Schadensersatzansprüche wird auf die von der Evangelischen Kirche von Westfalen abgeschlossenen Sammelversicherungen – insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung – hingewiesen.

(6) Für die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Friedhofsträgerin besteht Versicherungspflicht bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

§ 20

Datenschutz

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen und Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34) geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (KABl. EKvW 2003, S. 157) und die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 18. September 2003 (KABl. EKvW 2003, S. 258) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 21

Beratung durch den Kirchenkreis

(1) Zur Beratung der Friedhofsträgerinnen in Friedhofsfragen soll der Kreissynodalvorstand eine Kreisfriedhofspflegerin oder einen Kreisfriedhofspfleger berufen. Die Berufenen müssen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Eine Kreisfriedhofspflegerin oder ein Kreisfriedhofspfleger kann auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise berufen werden.

(3) Für die Kreisfriedhofspflegerin oder den Kreisfriedhofspfleger soll eine Dienstanweisung nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden.

§ 22

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs

- (1) Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.
- (2) Eine Schließung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Die Schließung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.
- (3) Eine Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich. Es soll zusätzlich eine Sonderruhezeit gewahrt werden. Durch die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.
- (4) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Die Friedhofsträgerin muss die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und der Kommunalgemeinde unverzüglich anzeigen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die nach dieser Verordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) in der oder den Tageszeitungen oder
- b) im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse oder durch das Amtsblatt oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen wird.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Die Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. März 2002 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Bielefeld, 18. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. Dezember 2003

Auf Grund von § 24 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 8) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 3 (Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof)

1. Abs. (2)

Sofern die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, die nicht zum Friedhofsvermögen gehören (Kirchenvermögen, Pfarrvermögen oder sonstige Zweckvermögen) ist das entsprechende Vermögen durch Verzinsung der historischen Erwerbskosten (ursprünglicher Kaufpreis) zu entschädigen. Bei der Berechnung der Entschädigungszahlung sind die Vorschriften entsprechend des Kommunalabgabengesetzes NRW und deren Kommentierungen zu beachten.

Sind die historischen Erwerbskosten nicht zu ermitteln, so können die bei den Kreisen und kreisfreien Städten geführten Bodenrichtwertkarten zur Ermittlung angenommener Erwerbskosten des Friedhofs herangezogen werden. Falls für das Erwerbsjahr keine Bodenrichtwertkarten geführt werden, können Angaben bei den jeweiligen Gutachterausschüssen eingeholt werden.

Bei einem Grundstückserwerb vor 1914 ist der für das Jahr 1914 errechnete Wert maßgeblich.

Für die Zinsberechnung kann der im Erwerbsjahr ausgewiesene Wert für landwirtschaftliche Flächen bis zum doppelten Betrag angesetzt werden.

2. Abs. (3)

Wenn die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke nutzt, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sind mit den Grundstückseigentümern Nutzungsverträge abzuschließen. Die Nutzungsverträge müssen auf Friedhofsdauer abgeschlossen werden. Mit Kommunen ist eine unentgeltliche Nutzung zu vereinbaren.

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Nutzungsverträge sind dem Landeskirchenamt der Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch in doppelter Ausfertigung und der Nutzungsvertrag in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Abs. (5)

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung vergeben. An Reihengemeinschaftsgrabstätten, für die die Friedhofsträgerin die Grabpflege und das Verlegen von Namensplatten übernimmt, werden keine Nutzungsrechte vergeben. Diese verbleiben bei der Friedhofsträgerin.

Zu § 4 (Anlegung und Erweiterung des Friedhofs)

4. Bei Anlegung und Erweiterung des Friedhofs sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt in vierfacher Ausfertigung einzureichen:
- Beschluss des Leitungsorgans mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,
 - Abzeichnung der Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
 - Grundbuchauszug,
 - Stellungnahme der zuständigen Planungsamtes der Kommunalgemeinde,
 - Gutachten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen,
 - Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde,
 - Stellungnahme der unteren Wasserbehörde,
 - Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde,
 - Flächenbedarfsberechnung,
 - Lageplan des Friedhofsgeländes (Erweiterungsgeländes) mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, der Wasserentnahmestellen, der Aufteilung in Grabfelder, der Zuwegungen und der evtl. zu errichtenden Gebäude sowie eines etwaigen Parkplatzes.

Zu § 6 (Leitung und Verwaltung des Friedhofs)**5. Abs. (1)**

Leitungsorgan der Friedhofsträgerin ist das Presbyterium oder die Verbandsvertretung.

6. Abs. (2)

Dem Friedhofsausschuss können alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung des Friedhofs, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Leitungsorgans fallen, übertragen werden.

In die Zuständigkeit des Leitungsorgans fällt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Anlegung, Erweiterung, Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs,
- Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen,
- Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne sowie Stellenpläne,
- Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten,
- Bildung und Zusammensetzung des Friedhofsausschusses gemäß Art. 73 Kirchenordnung.

In diesen Angelegenheiten wird der Friedhofsausschuss beratend und vorbereitend tätig.

In den Friedhofsausschuss können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalgemeinde

oder andere sachkundige Personen berufen werden. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalgemeinde hat die kommunale Vertretungskörperschaft. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalgemeinde sollen einer christlichen Kirche angehören.

Bei der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Ausschusses ist auf die Funktionsfähigkeit zu achten. Die Anzahl der Mitglieder des Leitungsorgans muss die Anzahl der übrigen Mitglieder übersteigen.

Die Friedhofssachbearbeiterin oder der Friedhofssachbearbeiter oder die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter soll an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu § 7 (Verwaltung des Friedhofsvermögens)**7. Abs. (5)**

Die Gewährung von Inneren Darlehen aus dem Friedhofsvermögen an andere Zweckvermögen der Friedhofsträgerin ist nur in Ausnahmefällen zulässig und wenn dadurch die Erfüllung des Friedhofszwecks nicht beeinträchtigt wird. Es ist daher eine möglichst kurzfristige Darlehensrückzahlung vorzusehen.

8. Abs. (6)

Friedhofsunterlagen können auch elektronisch verarbeitet werden.

Folgende Unterlagen sind dauernd aufzubewahren:

- Akten über Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
- Akten über den Erlass von Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung und Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen,
- Unterlagen über die auf dem Friedhof beigeetzten Urnen,
- Grundsätzliche Akten über die Friedhofsverwaltung,
- Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne,
- Akten über besondere Grabstätten und Grabmale.

Im Übrigen gilt die Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrung- und Kassationsordnung – AKO) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 85).

Zu § 8 (Steuerpflicht)

9. Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt ist auf § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz abzustellen. Für die Begründung der Steuerpflicht muss die wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht sein. Dabei ist in der Tatsache, dass der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz 30.678 €

nachhaltig übersteigt, ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, dass die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 30.678 € im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Zu § 9 (Friedhofssatzung)

10. Abs. (2)

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen in jeweils dreifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,
- b) Friedhofssatzung auf der Grundlage der jeweils geltenden Muster-Friedhofssatzung,
- c) Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde für den Fall, dass die Ruhezeit von 30 Jahren bei Erwachsenen bzw. 25 Jahren bei Kindern unterschritten werden soll.

Zu § 10 (Friedhofsgebührensatzung)

11. Abs. (2)

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen in jeweils vierfacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,
- b) Friedhofsgebührensatzung auf der Grundlage der jeweils geltenden Muster-Friedhofsgebührensatzung,
- c) Kalkulationsunterlagen sowie Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres.

Das gilt auch für den § 4 – Gebührentarif –, wenn lediglich die Gebührensätze verändert werden.

Gebührensatzungen werden grundsätzlich befristet genehmigt. Über die Dauer der Befristung entscheidet das Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nutzungszeiten und Ruhezeiten müssen mit der geltenden Friedhofssatzung übereinstimmen.

Zu § 11 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

12. Abs. (3)

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen in jeweils dreifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,
- b) Grabmal- und Bepflanzungssatzung auf der Grundlage der jeweils geltenden Muster-Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

Bei einem Monopolfriedhof sind Grabstätten vorzuhalten, auf denen keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten. Die Grabfelder (Grabstätten) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Grabmal- und Bepflanzungssatzung zu benennen.

Zu § 12 (Bestattungen)

13. Bei Bestattungen sind insbesondere folgende gesetzliche, ordnungsrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- a) Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003
- b) Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen – RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 21. August bzw. 25. Oktober 1979 (MBI. S. 1724 bzw. 2258), geändert durch RdErl. vom 23. März 1983 (MBI. S. 541) und vom 7. Februar 2001 (MBI. S. 402).
- c) Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2000.
- d) Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125).
- e) Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377) mit Änderungen vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 621).
- f) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1995 (BGBl. I S. 746).
- g) Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319).
- h) Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322).
- i) Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 31. Mai 1938 (RGBl. 1938 II S. 199).

Zu § 13 (Übertragung von Aufgaben an Dritte)

14. Vor Abschluss eines Werkvertrages sollen auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Muster-Werkvertrages mehrere Angebote eingeholt werden.

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 sind folgende Unterlagen in jeweils vierfacher Ausfertigung dem Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,

- b) Werkvertrag einschließlich Leistungsverzeichnis auf der Grundlage des jeweils geltenden Muster-Werkvertrages.

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 4 sind folgende Unterlagen in jeweils vierfacher Ausfertigung dem Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch,
b) Übertragungsvertrag,
c) Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.

Zu § 14 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof)

15. Abs. (2) und (3)

Die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit und der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf eigene Rechnung hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Nebentätigkeiten zu beachten. Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn die betrieblichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 15 Grabpflege

- 16.** Bei allen auf einem Friedhof durchzuführenden Arbeiten ist strikt zwischen den hoheitlichen Aufgaben und den gewerblichen Arbeiten zu unterscheiden. Eine Vermischung der Tätigkeiten ist unzulässig. Das gilt insbesondere für die Personalkosten und die Sachkosten.

Für die hoheitlichen Aufgaben ist die Friedhofsträgerin zuständig.

Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören die allgemeine Instandhaltung des Friedhofs wie z. B. Unterhaltung der Wege, Pflege der Anlagen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Zu den gewerblichen Arbeiten zählen das Aufstellen von Grabmalen und die Grabpflege (Einzel- und Dauergrabpflege).

17. Abs. (1) bis (4)

Zur Grabpflege ist grundsätzlich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 4 Muster-Friedhofssatzung).

Wenn die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin selbst oder durch Beauftragung eines anerkannten Gartenbaubetriebes in der Grabpflege tätig werden möchte, hat sie die für diesen Bereich geltenden Steuervorschriften zu beachten. Hierzu sind die entsprechenden Rundschreiben des Landeskirchenamtes heranzuziehen.

Weitere Informationen zur vertraglichen Ausgestaltung von Grabpflegeleistungen sind dem

Rundschreiben des Landeskirchenamtes Nr. 6/2002 vom 12. März 2002 zu entnehmen.

Zu § 16 (Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof)

- 18.** Nach dem § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der mit dem Einsatz der Pflanzenschutzmittel angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und wenn überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegensteht. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe gestellt werden. Außerdem dürfen die Mittel nur von Personen ausgebracht werden, welche die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (Fachkundenachweis).

Zu § 21 (Beratung durch den Kirchenkreis)

- 19.** Die Kreisfriedhofspflegerin oder der Kreisfriedhofspfleger berät die Friedhofsträgerinnen insbesondere bei

- a) Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
b) Aufstellen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
c) Kalkulation der Gebühren,
d) Fragen der Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten,
e) Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes auf dem Friedhof.

Zu § 22 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

20. Abs. (1) bis (3)

Die Nutzungsbeschränkung geht der Schließung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen voraus.

Gründe für eine Schließung können sein:

- a) volle Belegung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
b) keine Erweiterungsmöglichkeiten,
c) Erhöhung des Grundwasserstandes oder Ermüdung des Bodens,
d) zwingende Neuplanung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.

Nach seiner Schließung ist die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof oder auf den Friedhofsteilen weiterhin zu gewährleisten.

Nach der Entwidmung verlieren der Friedhof bzw. die Friedhofsteile ihren Charakter als öffentlicher Begräbnisplatz. Es empfiehlt sich, das Gelände in eine Parklandschaft umzuwandeln und mit der Kommunalgemeinde über die Übernahme der

Verkehrssicherungspflicht und über die Unterhaltung eine Vereinbarung zu treffen.

21. Abs. (4)

Bei einer Nutzungsbeschränkung, einer Schließung und einer Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans mit ausführlicher Begründung in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch. Aus dem Beschluss muss auch hervorgehen, welche Bestattungsmöglichkeiten weiterhin bestehen und wie der Friedhof nach einer Entwidmung genutzt werden soll.
- b) Abzeichnung der Flurkarte,
- c) Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde,
- d) Gegebenenfalls Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde,
- e) Nachweis, dass die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und Kommunalgemeinde angezeigt wurde.

Zu § 23 (Öffentliche Bekanntmachung)

22. Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW, S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus den Satzungen selbst hervorgehen. Dabei sind genaue Anschriften anzugeben.

Außerdem können die Satzungen sowie Änderungen und Ergänzungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Die Satzungen sollten auch zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung bereitliegen.

Bielefeld, 16. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: A 9-03

Ordnung der Regionalen Arbeitskreise für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Oktober 2003

1. Regionale Gliederung

Der Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gliedert sich in

sieben an den Gestaltungsräumen (GR) orientierten Regionen:

Region 1 (GR I+V):

Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

Region 2 (GR VI):

Kirchenkreise Arnsberg, Soest

Region 3 (GR III+XI):

Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen, Wittgenstein

Region 4 (GR VIII):

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho (und Ökumenische Werkstatt Bethel)

Region 5 (GR VII):

Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn (und Ökumenische Werkstatt Bethel)

Region 6 (GR II+IV)

Kirchenkreise Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hagen, Hattingen-Witten, Lünen, Schwelm

Region 7 (GR IX+X)

Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
Kirchenkreise Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne

Für die sieben Regionen werden Regionale Arbeitskreise (RAK) gebildet.

2. Zweck und Aufgabe

Die RAK sollen entsprechend dem Grundauftrag der Regionalstellen des Amtes dazu beitragen, dass die Aufgaben von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung besser wahrgenommen und koordiniert werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Förderung der ökumenischen Beziehungen mit den Partnerkirchen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Kirchenkreise und Gemeinden,
- die ökumenisch-missionarische Erneuerung unserer Gemeinden,
- die Anliegen von Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsbewahrung in ihrer lokalen wie globalen Dimension,
- das Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit,
- das Anliegen der Überwindung von Gewalt,
- das Anliegen von Gender-Gerechtigkeit wie
- das Anliegen von Menschenrechtsarbeit.

Im Einzelnen haben sie folgende Aufgaben:

- 2.1 Sie legen ihre Arbeitsschwerpunkte fest und beraten das Jahresprogramm der Regionalpfarrstelle als Vorlage für die Westfälische Arbeitsplanungskonferenz.
- 2.2 Sie begleiten den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers im Regionaldienst und nehmen den jährlichen Arbeitsbericht entgegen. Sie werden bei der Besetzung der Pfarrstelle angehört.

- 2.3 Sie arbeiten an den Aufgaben des landeskirchlichen Amtes für MÖWe und der Vereinten Evangelischen Mission mit und tragen zur Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen der Landessynode bei. Die Anliegen der VEM und ihrer Organe sollen ein besonderes Anliegen ihrer Arbeit sein.
- 2.4 Sie sammeln aus den Gemeinden und Kirchenkreisen ihrer Region Stellungnahmen, Anregungen und Beispiele und erarbeiten Vorschläge, die sie in das ökumenische Gespräch einbringen und weitergeben.
- 2.5 Sie sollen den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt alle zwei Jahre einen Arbeitsbericht vorlegen.

Sie schlagen der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen die Delegierten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Region für die Deutsche Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission zur Berufung vor.

3. Zusammensetzung, Vorsitz, Amtszeit, Geschäftsführung

- 3.1 Die RAK bestehen aus folgenden Mitgliedern (die Mitgliederzahl des RAK soll 25 nicht überschreiten):

- a) entsandte Mitglieder (max. 22)
- je drei bis fünf Mitglieder, die von den beteiligten Kirchenkreisen entsandt werden.
- Unter ihnen sollte mindestens eine nicht-ordinierte Person sowie ein KSV-Mitglied des entsendenden Kirchenkreises sein. Bei der Entsendung sollen die Synodalbeauftragten für Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung sowie Mitglieder von ökumenischen und missionarischen Kreisen und Gruppen, der regionalen Situation entsprechend, berücksichtigt werden.
- ein Mitglied, das vom Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission entsandt wird.

Frauen und Männer sind möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine angemessene Vertretung von Jugendlichen (bis 30 Jahren) ist anzustreben.

- b) geborene Mitglieder
- die Pfarrerinnen und Pfarrer im Regionaldienst,
 - die hauptamtlichen Ökumenereferentinnen und -referenten und die in der Region wohnhaften Ökumenischen Mitarbeitenden.

- c) berufene Mitglieder (max. 3)

Mitglieder, die durch den RAK berufen werden.

Soweit die Mitglieder nicht ordiniert sind, müssen sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen.

- 3.2 Weitere Teilnehmende

- a) Gäste

- als Gast nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der MÖWe Fachbereiche wechselnd jeweils für ein bis zwei Jahre an den Sitzungen des Regionalen Arbeitskreises teil.

- b) Die zuständige Dezernentin/der Dezernent sowie die Leiterin/der Leiter des Amtes wird zu den Regionalen Arbeitskreisen eingeladen. Die Leiterin/der Leiter des Amtes nimmt mindestens einmal jährlich an den Sitzungen jedes Regionalen Arbeitskreises teil.

- 3.3 Die RAK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Diese bilden zusammen mit der Pfarrerin/dem Pfarrer im Regionaldienst den geschäftsführenden Ausschuss. Art. 67 KO ist zu beachten. Der geschäftsführende Ausschuss wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 3.4 Die Amtszeit der RAK entspricht der Amtszeit der Kreissynoden.

- 3.5 Die RAK treffen sich bis zu viermal im Jahr. Die Geschäftsführung liegt bei der Pfarrerin/dem Pfarrer im Regionaldienst. Die RAK geben sich eine Geschäftsordnung.

4. In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt zum 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 22-42

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2004
Az.: Pr. IV-01

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 hat die Kirchenleitung die Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. die Aufgaben gem. § 9 Nr. 1 Buchst. a) und d), soweit es sich um die Veränderung von regionalen diakonischen Werken und von Fachverbänden handelt, sowie § 9 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG –) vom 13. November 2003“.

Bielefeld, 17. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2004
Az.: 48865/04/A 7-01

Nachstehend geben wir das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 auszugswise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 17. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), wird wie folgt geändert:

- In § 2 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt

 - mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 80 vom Hundert 39 Stunden,
 - mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden

sowie

 - im Übrigen 41 Stunden.“
- Es wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 9 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 7 am 1. August 2004, Artikel 1 Nr. 22a am 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 24a am 1. Januar 2006, Artikel 6 am 1. Februar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2003

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Steinbrück
Der Finanzminister
(L.S.) Dieckmann
Der Innenminister
(L.S.) Dr. Behrens

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – sowie

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2004
Az.: 1989/04/B 9-23

Nachstehend geben wir die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – sowie die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach der Klammer die Wörter „– bei Rentenbezug zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentebetrag –“ eingefügt.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung (§ 27a SGB V), bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei Arznei- und Verbandmitteln (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB V), bei Heilmitteln (§ 32 SGB V), bei Hilfsmitteln (§ 33 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§ 62 Abs. 4 SGB V). Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt. Praxisgebühren und Zuzahlungen nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 5, § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 4, § 40 Absätze 5 und 6, § 41 Abs. 3 und § 60 Absätze 1 und 2 SGB V sowie § 32 SGB VI und § 40 Abs. 3 SGB XI sind nicht beihilfefähig.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „25 Euro“ durch den Betrag „20 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 6 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
- „Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 6,50 Euro je Stunde, höchstens jedoch 39 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6 und 8) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass diese Person – ausgenommen sie ist allein erziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt nach begründeter ärztlicher Bescheinigung auch für bis zu 7 Tage nach Ende der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) vermieden wird (z. B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.“
- c) In Absatz 1 Nr. 7 wird in Buchstabe d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) eingefügt:
- „e) Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind.“
- d) In Absatz 1 Nr. 10 Satz 3 wird das Wort „Hörgeräte“ durch das Wort „Hörhilfen“ ersetzt.
- e) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Gepäckbeförderungskosten sind daneben nicht gesondert beihilfefähig. Höhere Fahr- und Transportkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG genannte Betrag beihilfefähig.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) Beförderungskosten für die Hin- und Rückfahrt zum Kurort (§ 7),
- b) die Mitnahme weiterer Personen bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- c) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern,
- d) die Mehrkosten von Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre,
- e) den Rücktransport wegen Erkrankung während privater Auslandsaufenthalte.“
- f) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt; der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c):
- „b) Aufwendungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, in Entzündungen des Kiefers, in Operationen infolge von großen Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten), in Operationen infolge von Osteopathien – sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt –, in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten) oder in Unfällen haben,
- dauerhaft bestehende Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne pro Kiefer),
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)
- atrophischer zahnloser Unterkiefer.

Aufwendungen für mehr als vier Implantate (einschließlich vorhandener Implantate) sind bei der Versorgung eines zahnlosen Unterkiefers nicht beihilfefähig.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Festsetzungsstelle ein Kostenvoranschlag eingereicht wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) oder eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. in Stufe I | 384 €, |
| 2. in Stufe II | 921 €, |
| 3. in Stufe III | 1.432 €; |

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe II oder III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehalts beihilfefähig.

Bei Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) sind die Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.432 € im Kalenderjahr beihilfefähig.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) bis zu weiteren

1.432 € im Kalenderjahr beihilfefähig. Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen (Satz 4), die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Kuren

(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Heilkur oder einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur (§ 41 Abs. 1 SGB V), soweit nicht die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, werden Beihilfen bis zu einer Dauer von dreiundzwanzig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Absatz 1 ist, dass

- a) vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt drei Jahren Beihilfeberechtigung nach diesen oder entsprechenden Beihilfevorschriften erfüllt ist,
- b) im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder Kurmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Arztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Kurmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- c) ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind,
- d) die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Kur durch begründete ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Arztes bestätigt ist,
- e) die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kurmaßnahme anerkannt hat,

- f) die Kurmaßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen wird,
- g) die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.
- (3) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlussbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 20 € täglich für jede Person gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist und für die der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine erfolgsversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, erhalten neben den Kosten für die Kurtaxe zu den Kosten für die Unterkunft der Begleitperson einen Zuschuss von 15 €. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „nicht rechtswidriger“ durch die Wörter „einer durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen sowie die Versorgung mit empfängnisregelnden Mitteln bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Künstliche Befruchtungen sind unter den Voraussetzungen des § 27a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB V beihilfefähig.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Gebühren als ansässigen Personen berechnet werden. Beförderungskosten zum Behandlungsort sind abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 11 nicht beihilfefähig. Ist eine Behandlung nach Absatz 3 Nr. 2 nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich, findet § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 bis 3 Anwendung.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei einem Sanatoriumsaufenthalt (§ 6) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Behandlung vor Beginn durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nach § 7 beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte nachweisen kann, dass der ausländische Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen (§§ 6, 7) nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Betrag „550 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 11 entsprechend.“
9. In § 12a Abs. 5 wird der Betrag „40 Euro“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.
10. In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)
Als beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen wird ein Betrag von 0,60 Euro festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen. Artikel I Nr. 2 Buchstabe a gilt für Personen mit erstmalig anerkannten Rentenanspruch

ab 1. Januar 2004. Artikel I Nr. 4 Buchstabe f gilt für Behandlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden.

Düsseldorf, 12. Dezember 2003

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dieckmann

**Zehnte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen an Angestellte, Arbeiter
und Auszubildende (BVOAng)**

Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

ab) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtversicherte und freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwen-

dungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe und bei Hilfsmitteln. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird in der Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstanden sind.

Düsseldorf, 12. Dezember 2003

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dieckmann

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14. 01. 2004

Az.: 00701/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 11. Dezember 2003

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. April 2002“ durch das Datum „28. November 2003“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. April 2002“ durch das Datum „28. November 2003“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Iserlohn, 11. Dezember 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Auf dieser Grundlage gibt die Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle (Art. 58 Abs. 1 der Kirchenordnung).

(3) Das Presbyterium regelt seinen Vorsitz gemäß Art. 65 der Kirchenordnung.

(4) Es wählt aus seiner Mitte eine Baukirchmeisterin oder einen Baukirchmeister und eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister. Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Art. 61 der Kirchen-

ordnung ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Art. 74 Abs. 3 der Kirchenordnung.

(6) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze erstellen. Es kann die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(7) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (§ 6)
- Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten (§ 7)
- Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit (§ 8)
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 9).

(2) Für Einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse Arbeitsgruppen einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je Fachausschuss ist auf fünf begrenzt.

(2) Neben Mitgliedern des Presbyteriums können sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme berufen werden.

Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den Fachausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister können an allen

Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig. Beschlüsse, die Finanzangelegenheiten und Personalangelegenheiten umfassen soweit Zuständigkeiten vom Presbyterium auf die Fachausschüsse übertragen worden sind, können nur mit der Mehrheit der Mitglieder aus dem Presbyterium gefasst werden. In begründeten Fällen kann das Presbyterium Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen, sie ändern oder aufheben.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. sie durchzuführen;
- b) im Rahmen des kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes Anstellungen vorzunehmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Ist eine Anstellung erforderlich, die der landeskirchlichen Genehmigung bedarf, erfolgt sie durch Beschluss des Presbyteriums auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachgebiet in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten. Innerhalb ihres Fachbereiches gelten sie als vom Presbyterium Beauftragte und führen ggf. die Fachaufsicht über Leiterinnen und Leiter sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen. Sie oder er leitet die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(7) Die Fachausschüsse können sich je eine Ordnung geben, in der Arbeitsweise, Zielsetzung und Ähnliches auf Dauer beschrieben sind. Diese Ordnungen müssen dieser Satzung entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen überwacht im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenordnung die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät über Satzungen, Ordnungen und Haushaltspläne der Kirchengemeinde. Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse die Haushaltspläne der Kirchengemeinde vor, erstellt die Jahresrechnung und überwacht die Buchführung. Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das gemeindeeigene Kfz betreffen. Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. Er erlässt Grundsätze für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke. Er entscheidet über die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Verstärkungsmittel und über Stundungen, Niederschlagungen, Erlass von Gebühren, Aufgaben und Forderungen.

§ 7

Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten überwacht den Erhalt, die Pflege und die Neubauten kirchlicher Gebäude. Der Fachausschuss ist zuständig für die Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss für Bauwesen berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der

bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel. Er prüft und stellt die Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen fest. Er entscheidet und sorgt für die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Verfügungsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 8

Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit

(1) Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit überwacht die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde und die Koordination mit übergeordneten Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie Gütersloh e.V. Er überwacht und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät über Koordinationsmaßnahmen mit übergeordneten Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Erwachsenenarbeit. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raumbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachsenenarbeit bereitgestellten Verfügungsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 9

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit fördert und überwacht die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in der Tagesstätte Pustelblume und koordiniert diese mit übergemeindlichen Trägern. Er hält Kontakt zu allen an der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten in der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung gemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit Jugendverbänden und dem regionalen Jugendausschuss und über Koordinationsmaßnahmen mit übergeordneten Stellen. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. Er sichtet auftretende Problemfelder und ent-

scheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit.

Er verwaltet und verteilt die im Rahmen des Haushaltsplanes für Kinder- und Jugendarbeit und für die Tagesstätte bereitgestellten Verfügungsmittel.

Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 10

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wadersloh, 22. Juli 2003

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn

(L. S.) Leue Jungilligens Steven

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn vom 22. Juli 2003 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 30. Juli 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Januar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 32413/Wadersloh-Liesborn 9

Satzung der Stiftung

Grenzenlos ♦ Loxbaum, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Paul-Gerhardt- Kirchengemeinde Hagen

Das Presbyterium der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen hat durch Beschluss vom 22. April

2002 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, diakonischen und kulturellen Arbeit der Kirchengemeinde, vor allem im Gemeindebezirk Loxbaum.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Menschen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Menschen, die die kirchliche, diakonische und kulturelle Arbeit der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden in Bar- oder Sachwert dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Stiftung trägt den Namen **STIFTUNG Grenzenlos ♦ Loxbaum**. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen, diakonischen und kulturellen Aufgaben der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der Gemeindegemeinschaft,
- die Unterstützung der Erhaltung und Gestaltung des Gemeindehauses,
- die Unterstützung diakonischer Aufgaben in der Gemeinde,
- die Förderung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Kommunikation unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem bebauten Grundstück Hagen, Heimstatt 19 (s. Anlage).

Es wird als Sondervermögen der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Hagen bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Ein Kuratorium kann auch für einen von der Stiftung verwalteten Sonderfonds berufen werden.

(2) Ein Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 10

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderung der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen in die Stiftung eingebracht hat, sowie aus dem diesem zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Das von ihr eingebrachte Grundvermögen verbleibt bei der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 1. Dezember 2003

Das Presbyterium der

Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen
(L. S.) Diehl Soester Lehnert

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen vom 22. April 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 49543/Hagen-Paul-Gerhardt 9

Satzung**für die Zeppelin-Stiftung, kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die Ev.
Kirchengemeinde Wanne-Süd**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd hat durch Beschluss vom 30. November 2003 die Zeppelin-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € und das Grundstück Am Kanal in Marl, Gemarkung Marl, Flur 32, Flurstück 136 zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Zeppelin-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herne.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung von Menschen in sozialen, leiblichen und seelischen Notlagen,
- die Unterstützung und Förderung der Arbeitslosenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Am Kanal in Marl, Gemarkung Marl, Flur 32, Flurstück 136 und einem Barvermögen von zunächst 20.000 €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Wanne-Süd verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden (§ 9 ist zu beachten).

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 20.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes sat-

zungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Herne bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es

nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Süd eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zwecksvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd eingebrachte Grundvermögen bei Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herne, 30. November 2003

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd

(L. S.) Otterstein Becker Wilhelm

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd vom 30. November 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 47249/Wanne-Süd 9

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 01. 2004
Az.: 303/B5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 403) haben anerkannt:

1. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Dezember 2003 – Az.: II.3-12.3/2004;
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 12. Dezember 2003 – Az.: 306.1-54063/2;
3. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 27. November 2003 – Az.: 1532-1-54 202/51.

Bekanntmachung der Anhebung der Eigenanteile für Supervisionen ab 1. Januar 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 12. 2003
Az.: C 04-05/14

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 23. Dezember 2003 im Benehmen mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2002 S. 102) eine neue Struktur der Berechnung und Erhebung des Eigenanteils für Supervision beschlossen, die zunächst für eine Erprobungsphase von einem Jahr Dauer ab dem 1. Januar 2004 gelten soll. Ziffer 7 des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision wird daher wie folgt geändert:

7. Kosten der Supervision

Die Supervisandin oder der Supervisand zahlt gemäß Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der EKvW zu den Kosten

- einer Einzelsupervision
20 Euro / 1,0 Stunde und
30 Euro / 1,5 Stunden,
- bei Gruppen- und Teamsupervision
bis 4 Teilnehmende (TN)
10 Euro je TN und Stunde,
- bis 7 Teilnehmende 8 Euro je TN und Stunde
pro Sitzung als Eigenanteil.

Für Großgruppen ab 8 Teilnehmende beträgt der Anteil insgesamt 60 Euro je Stunde.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 12. 2003
Az.: B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-

westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (GMBl. 2003 S. 1448) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	7,43
Gas	7,71
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,70

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfd-WV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Ev. Stiftung Augusta“ als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Evangelische Stiftung Augusta“

mit Sitz in Bochum

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. Dezember 2003 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 16. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: B 04-69

Bezirksregierung Arnsberg

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, dem Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Hattingen, der Augusta-Kranken-Anstalt gGmbH sowie der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 10. Oktober 2003 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Evangelische Stiftung Augusta“

mit Sitz in Bochum

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

15.2.101-k.St.

Arnsberg, 18. Dezember 2003

Im Auftrag

(L. S.)

Dr. Trachternach

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, führt künftig den Namen

„Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: Do-Paul-Gerhardt 1a

Die Namensänderung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg durch Urkunde vom 3. November 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I, Kirchenkreis Herne, führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Schwerin-Frohlinde 1a

Die Namensänderung wurde von der Bezirksregierung Münster durch Urkunde vom 22. Oktober 2003, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt.

Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 228/Marl-Stadt 1. (7.)

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 9.1. und 9.2. der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, werden die Pfarrstellen 9.1. und 9.2. aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 228/Marl-Stadt 1. (9.1.) [1.(9.2.)]

Urkunde über die Errichtung einer 5. Kreis Pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine 5. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreis Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 49298/Steinfurt-Coesfeld-Borken VI/5

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 47321/Enger 1. (1.1.) u. Enger 1. (1.2.)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 47834/Hartum 1. (2.)

Bekanntmachung des Siegels der Kirchlichen Hochschule Bethel der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 12. 2003
Az.: 44937/C 6-40/15 Bethel Kirchliche Hochschule

Die Kirchliche Hochschule Bethel der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2004
Az.: 33828-II/03/B 09-01

In der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003 (KABl. W 2003 S. 316/R S. 273) und dort in Artikel 1 § 2 Nr. 2 Buchst. b muss es jeweils statt der Ziffer „6“ Ziffer „7“ und statt der Ziffer „7“ Ziffer „8“ heißen.

**Änderung der Anlagen
zur Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung,
zum Maßnahmengesetz und zur
Predigerbesoldungs- und
-versorgungsordnung
(Berichtigung)**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2004
Az.: 45781-II/03/B 09-01

In der Änderung der Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, zum Maßnahmengesetz und zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (KABl. 2003 S. 423) muss es in den Überschriften der Beschlüsse heißen: „Änderung der Anlage zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und zum Maßnahmengesetz“ und „Änderung der Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung“.

Kurseelsorge

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 12. 2003
Az.: C 10-15

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald, nahe der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil. Gesucht wird ein/eine Kurseelsorger/in, der/die vor allem die Belange der Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Geboten werden: Hilfe bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; zwei Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstraße 53, 76891 Rumbach, Tel 06394/459; Fax: 06394/611922; E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de.

Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten). Bei Anerkennung des dienstlichen Interesses erfolgt eine hälftige Urlaubsanrechnung.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Sven Fröhlich am 7. Dezember 2003 in Dortmund-Hörde;

Pfarrer z. A. Ingo Göldner am 30. November 2003 in Rheine;

PfarrerIn z. A. Constance Herfeld am 7. Dezember 2003 in Westhofen;

PfarrerIn z. A. Astrid Rode-Schmeing am 14. Dezember 2003 in Gelsenkirchen-Meddelich;

Pfarrer z. A. Hans-Jörg Rosenstock am 7. Dezember 2003 in Verl;

PfarrerIn z. A. Kirsten Schönewolff am 14. Dezember 2003 in Hattingen-Welper;

Pfarrer z. A. Uwe Schulte am 28. November 2003 in Villigst;

PfarrerIn z. A. Britta Kristina Schwieta am 7. Dezember 2003 in Borchten;

Pfarrer z. A. Michael Weber am 9. November 2003 in Kreuztal-Kredenbach.

Berufen sind:

Pfarrer Thorsten Brinkmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Jan Michael Dettmer zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 9. Kreis Pfarrstelle;

PfarrerIn Claudia de Wilde zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Gronau, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

PfarrerIn Mirjam Ellermann zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Wolfram Gahl zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten, Kreis Pfarrstelle 2.2;

Pfarrer Helmut Kirsch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Christian Willm Rasch zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Herford;

PfarrerIn Simone Rasch zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dietmar Thesing zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 7. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Michael Trockel zum Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

PfarrerIn Anke Wende zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 29. April 2004 bis 28. April 2010 freigestellt worden ist: Frau Pfarrerin Dr. Ariane S c h n e i d e r, Kirchenkreis Bochum;

Herr Pfarrer Dr. Rainer W e t t r e c k, Ev. Kirchenkreis Münster (9. Kreispfarrstelle), infolge Übernahme der Funktion des Direktors der Paul-Gerhardt-Stiftung in Wittenberg-Lutherstadt.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Frau Pfarrerin Anke Z w i c k e l, z. Zt. Mainz, mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. Heinrich H a l v e r s c h e i d, Pädagogisches Institut, zum 1. Februar 2004;

Predigerin Christa L i n c k e, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer und Superintendent i. R. Heinrich K a n d z i, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Superintendent des Kirchenkreises Unna, am 29. Dezember 2003 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Josef N a b b e n, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Bielefeld, am 25. Oktober 2003 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Albrecht S c h w i e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 27. Dezember 2003 im Alter von 66 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:****Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Februar 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (75 %), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2004;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2004;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum (75 %), Kirchenkreis Minden, zum 1. Februar 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2004.

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1.2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2004.

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. März 2004.

1. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Tecklenburg und Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. August 2004.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
 - Frau Gabriele F u c h s - R i n s c h e i d, 57439 Attendorn
 - Herr Stefan H e i d r i c h, 57567 Daaden
 - Herr Oliver H i m m i g h o f e n, 57299 Burbach
 - Frau Debora M ü l l e r, 57234 Wilnsdorf
 - Frau Debora P i e c k, 57234 Wilnsdorf
 - Frau Rebecca S c h m i d t, 57258 Freudenberg-Alchen
 - Herr Christian S e i f f a r t h, 57223 Kreuztal-Krombach
 - Herr Wolfram S t e u e r n a g e l, 58509 Lüdenscheid
 - Herr Thilo W i l l w a c h e r, 57299 Burbach-Holzhausen
 - Frau Irina T s e y t l i n a, 32019 Herford
- als C-Organistin/C-Organist
 - Frau Dorothea E r b e n, 57299 Burbach
 - Frau Juliane H e l l h a m m e r, 57258 Freudenberg
 - Herr Markus K ö p p e n, 57271 Hilchenbach
- als C-Chorleiterin/C-Chorleiter
 - Frau Sina H o f f m a n n, 57250 Netphen-Deuz
 - Herr Jörg F u r c h t m a n n, 57299 Burbach

Frau Christine Seidenstücker,
57250 Netphen

- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
Herr Benjamin Eibach, 57290 Neunkirchen
Frau Anne-Kathrin Müller, 57234 Wilnsdorf
Herr Nils-Christian Plaum,
57080 Siegen-Oberschelden
Herr Thomas Rosenthal, 57234 Wilnsdorf

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schilberg, Arno: „**Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe**“. Grundriss für die Aus- und Fortbildung; Kohlhammer; Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 2003, 234 Seiten; broschiert, 29 €; ISBN 3-555-30431-1.

Der Grundriss für die Aus- und Fortbildung ist aus dem Skript von Arno Schilberg für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in Westfalen und Lippe erwachsen. Das Werk ist aktuell, denn es behandelt nicht nur den erst im Herbst 2003 beschlossenen neuen Finanzausgleich in Westfalen, sondern auch die im Mai 2004 in Kraft tretende neue Kirchenordnung im Rheinland. Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Landeskirchen noch durch den Zusammenschluss der Schlesischen Oberlausitz mit Berlin-Brandenburg auf 23 verringert.

Der erste Abschnitt „Die Kirchenordnungen in Rheinland und Westfalen sowie die Kirchenverfassung in Lippe“ bildet mit seinen 139 Seiten das Schwergewicht unter den sechs Abschnitten. Der zweite Abschnitt „Die evangelischen Kirchen in NRW als Gliedkirchen der EKD und UEK“ lenkt die Aufmerksamkeit für neun Seiten auf das überregionale Kirchenrecht. Es folgt im dritten Abschnitt eine mit 39 Seiten kompakte Einführung in das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik sowie in NRW. Logisch folgerichtig ergänzt der Autor im vierten Abschnitt „Kirche und Europa“ die europäischen Aspekte. Der fünfte Abschnitt „Diakonie“ widmet sich knapp (sechs Seiten) und übersichtlich der Struktur und Funktion von Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Der Grundriss schließt mit dem sechsten Abschnitt „Geschichte des Kirchenrechts und Staatskirchenrechts“. Jeder Abschnitt bietet Hinweise zur weiterführenden Literatur. Hilfreich ist auch das angefügte Stichwortverzeichnis, das einen weiteren Orientierungsschlüssel für die umfangreiche Materie darstellt. Das Abkürzungsverzeichnis bietet Anhaltspunkte im Dschungel kirchlicher Kürzel; UEK bedeutet übrigens Union Evangelischer Kirchen, DW meint Diakonisches Werk.

Es gelingt Schilberg die verzweigte Materie flüssig und anschaulich ohne Einbuße an Präzision zu präsentieren. Dabei werden zu Beginn wesentliche Leit-

begriffe (Rechtstheologie, Staatskirchenrecht, Kirchenrecht, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Presbyterial-Synodal, u. a.) vorgestellt. Auf die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – wird zurecht zu Beginn des Buches verwiesen. Die Leuenberger Konkordie ist das theologische Dokument zur Überwindung des kirchentrennenden Konfessionalismus. Besonders hinzuweisen ist auf die vergleichende Darstellung des kirchlichen Haushaltswesens sowie des Dienst- und Arbeitsrechts.

Das Buch erhebt keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit und will auch keine umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung bieten. Es beschränkt sich vielmehr auf beschreibende Darstellung unter dem Blickwinkel systematische Schneisen in die Stofffülle zu legen. Für die Prüfungsvorbereitung bleibt die parallele Lektüre der jeweiligen Kirchenordnung im Original empfohlen. Praktischen Übungswert gewinnt das Buch insbesondere durch die 13 Fallbeispiele mit Lösungen im ersten Abschnitt, die beim Durchblättern als Kursivtext ins Auge fallen (Seiten 26, 29/30, 35/36, 39/40, 46, 47, 51/52, 58, 60/61, 65, 128). Auch die zahlreichen klärenden Schaubilder erleichtern den systematischen Überblick. Es ist dem handlichen Buch zu wünschen, dass es sich schon bald als Studienbegleiter in Nordrhein-Westfalen etabliert und damit eine seit langem empfundene Lücke schließt.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Schmidt, Karsten: „**Gesellschaftsrecht**“; 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage; Köln, Berlin, Bonn, München; Heymanns 2002; 1964 Seiten; gebunden; 98 €; ISBN 3-452-24679-5.

Das nunmehr in der vierten Auflage vorliegende Werk bildet zusammen mit seinem „Zwillingsbruder“ Handelsrecht eine der Säulen der deutschen Gesellschaftsrechtswissenschaft. Das in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen eingeführte Standardwerk bleibt auch in dieser Auflage dem Anspruch nach einem intensiven Dialog mit der Rechtsprechung treu. Seinen Niederschlag findet dies darin, dass die vorliegenden 2.000 Seiten **Gesellschaftsrecht** von über 1.370 Beispielen flankiert werden und es dem Autor somit gelingt, jeden mit der Materie **Gesellschaftsrecht** befassten – und nicht nur Lernende und Lehrende – zu erreichen.

Wie gewohnt, gliedert sich das Werk in 3 Teile: Allgemeine Lehren, das Recht der Körperschaften und das Recht der Personengesellschaften.

Aus kirchlicher Sicht sind dabei insbesondere die ca. 100 Seiten umfassende Darstellung zum Verein des bürgerlichen Rechts als auch die 300 Seiten starke Darstellung zur GmbH von unbedingtem und nachhaltigem Interesse.

Schwerpunkte bei der umfassenden Überarbeitung sind die Änderungen im Aktien- und Kapitalmarkt-

recht, die Europäisierung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts sowie die Folgen der Handelsrecht- und Insolvenzrechtsreform.

Begrüßenswert ist insbesondere, dass der Autor auch bereits abgeschlossene Teile erneut überarbeitet hat, nachdem im Jahr 2001 zwei bedeutende Richtungsänderungen in der Gesellschaftsrechtssprechung vom BGH vorgenommen wurden: „Arge weißes Ross“ (veröffentlicht in BGHZ 146, 341) und „Bremer Vulkan“ (veröffentlicht in BGHZ 149, 10).

Somit gelingt es dem Autor, auch in der nun vorliegenden Auflage eine Gesamtdarstellung des deutschen **Gesellschaftsrechts** vorzulegen, die im Schrifttum in ihrer systematischen Klarheit ihresgleichen sucht.

Es ist zu erwarten, dass auch diese Auflage – ähnlich wie die Voraufgaben – aufgrund der hohen Qualität für den Praktiker schnell vergriffen sein wird, sodass sich alle Interessierten bereits jetzt auf eine Folgeaufgabe freuen können.

Michael Jacob

Ruff, Erwin: **„Erschließungsbeiträge von A–Z“**; Reihe: Sparkassenheft Nr. 166; 2. Auflage; Deutscher Sparkassen Verlag, Stuttgart 2001; 285 Seiten, gebunden; 29,65 €; ISBN 3-09-301313-5.

Das Erschließungsbeitragsrecht ist ein ungewöhnlich komplexes Rechtsgebiet. Zu den wenigen Paragraphen des Baugesetzbuches ist eine nahezu unüberschaubare Anzahl von Gerichtsentscheidungen ergangen, welche bei der Rechtsanwendung strikt zu beachten sind.

Diese Literatur dient denjenigen, die mit Erschließungsbeiträgen zu tun haben, als Leitfaden, um einen tieferen Einblick in das Erschließungsbeitragsrecht zu bekommen. Dieser Leitfaden ist aus der Praxis geschrieben für Beitragssachbearbeiter der kommunalen Gemeinden und für Rechtsanwälte, die sich wegen eines Rechtsbehelfs in das Thema einarbeiten müssen.

Durch den logischen und übersichtlichen Aufbau ermöglicht dieses Buch ein schnelles Zurechtfinden in der überaus vielschichtigen Materie. Dem erschließen sich somit alle wesentlichen Beitragsgrundsätze. Es wurde bewusst darauf Wert gelegt den Text leserfreundlich zu schreiben und umständliche Rechtsausführungen zu vermeiden. Anhand der Fundstellennachweise ist es möglich, die zitierte Rechtsprechung bei Bedarf nachzulesen.

Die in den letzten Jahren publizierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat dazu beigetragen, dass das Erschließungsbeitragsrecht heute als vergleichsweise „abgeurteilt“ betrachtet werden kann. Außerordentliche neue Erkenntnisse und vor allem „Kehrtwendungen“ in der seitherigen Rechtsauslegung des Bundesverwaltungsgerichts sind erfreulicherweise ausgeblieben. Trotz der Beständigkeit der

Rechtsprechung gilt das Erschließungsbeitragsrecht nach wie vor als sehr schwierig.

Vor diesem Hintergrund haben sich immer mehr kommunale Gemeinden von der klassischen Erschließung unter eigener Verantwortung verabschiedet und diese per Erschließungsvertrag auf einen Dritten übertragen. Diesem Thema wurde in der 2. Auflage etwas mehr Gewicht gegeben.

Die Schriftenreihe behandelt folgende Aspekte des Erschließungsbeitragsrechts:

- Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch,
- Erhebung der Erschließungsbeiträge und
- Rechtsbehelfe.

Das Fachbuch ist übersichtlich gegliedert und mit hilfreichen Fußnoten, welche auf die ergangene Rechtsprechung hinweisen, versehen, wobei die praktisch ausgerichtete Konzeption besonders hervorzuheben ist.

Im Anhang dieser Schriftenreihe befinden sich neben dem Literaturverzeichnis, dem Abkürzungsverzeichnis und dem Stichwortverzeichnis des Weiteren noch Auszüge aus dem Baugesetzbuch, aus der Verwaltungsgerichtsordnung und aus der Abgabenordnung.

Michael Pfannkuche

Hentschel/Hungenberg: **„Entscheidungstabellen Versicherungsstatus in der Sozialversicherung 2003“**; Datakontext-Fachverlag GmbH; 19. aktualisierte Auflage 2003; 140 Seiten; Paperback; 25 €; ISBN 3-89577-283-6.

Schwerpunkt des Leitfadens sind die Entscheidungstabellen in ja/nein-Lösung der nachstehenden Personengruppen:

- Studenten
- Praktikanten
- Pensionäre
- GmbH-Geschäftsführer
- Mitarbeitende
- Familienangehörige
- 400 €-Mini-Jobs mit Gleitzone

Die maßgebenden gesetzlichen Regelungen über die Versicherungspflicht/-freiheit sowie die relevanten Besprechungsergebnisse und Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung (u. a. Geringfügigkeitsrichtlinie) sind mit Rechtsstatus 01. 04. 2003 berücksichtigt.

Für den Bereich der geringfügig Beschäftigten wäre eine Entscheidungstabelle bei Job-Kombinationen in diesem Buch sehr hilfreich. Ansonsten ist der Leitfaden **„Entscheidungstabellen Versicherungsstatus in der Sozialversicherung“** für den Bereich des Personalwesens eine bewährte Form Transparenz und Rechtssicherheit auf dem Gebiet der Sondertatbestände zu den einzelnen Versicherungszweigen zu erhalten.

Michael Schulte

Josuttis, Manfred: **„Religion als Handwerk“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2002; 264 Seiten, kartoniert; 29,95 €; ISBN 3-579-05288-4.

Vorab: Dieses Buch liest sich gewinnbringend für all diejenigen, die ungewohnte Denkwege zu gehen bereit sind und Auseinandersetzung und Reibung nicht scheuen.

Denn Manfred Josuttis ist es auch mit diesem Buch gelungen, ein bislang in der ev. Theologie kaum bedachtes Thema anzugehen. Weil die christliche Religion ihr Kraftpotential vor allem in rituellen Handlungen entfaltet, weil hier die Macht des Heiligen wahrgenommen und erfahren wird – deshalb interessiert ihn die Handlungslogik dieser Vollzüge. Seine Untersuchungen konzentrieren sich auf grundlegende religiöse Handlungen wie Fasten, Beten, Weihen, Opfern, Segnen und Heilen.

Selbstverständlich vorausgesetzt wird die Unverfügbarkeit Gottes: Alle Übungen, mit denen wir uns Gott zu nähern versuchen, sind selbst schon gestiftet und geschenkt. Nichtsdestotrotz kann man spirituelle Handlungen – gerade auch in Abgrenzung zu anderen sozialen Aktivitäten – beschreiben und deren Elemente, Ablauf, Herkunft und Wirkung mit den Methoden neuzeitlicher Wissenschaft untersuchen, reflektieren und interpretieren.

Lehren und lernen – auch das ist für Josuttis selbstverständlich – kann man **„Religion als Handwerk“** durch das Studium seines Buches nicht. Dafür bedarf es gesonderter Übungsweisen.

Für ev. Pfarrerinnen und Pfarrer sind insbesondere die Untersuchungen der grundlegenden religiösen Handlungsabläufe gewinnbringend. Vieles, was in vergangenen Jahrhunderten zum selbstverständlichen Wissensbestand des Klerus gehörte, ist verloren gegangen. Schon die einfachsten Zusammenhänge von leiblichen Ausdrucksformen und den entsprechenden seelischen Regungen, die sie hervorrufen (und umgekehrt), sind in der ev. Theologenschaft kaum mehr bekannt. Hier trägt Josuttis eine Fülle von Einsichten zusammen, die das eigene liturgische und spirituelle Handeln neu sehen und verstehen lassen und noch manchen Sprengstoff bergen. „Religiöse Arbeit beginnt mit Akten zur Präparation des Leibes“ (S. 85) – was müsste sich an der Organisation der eigenen gottesdienstlichen Tätigkeit ändern, würde man solch vergleichsweise simplen Grundregeln spirituellen Handelns tatsächlich in die Praxis transformieren?

Konsequent und dem Thema angemessen widmet Josuttis den leiblichen Aktivitäten religiöser Handlungen große Aufmerksamkeit. Ohne ein Wissen um die korporalen Prozesse, die sich in religiösen Handlungen vollziehen (neben den sozialen und lokalen), ist religiöses Handeln nicht zu verstehen, nicht zu vertiefen, nicht zu verbessern. Auch dieses ein Feld, in dem sich die protestantische Theologie – wenn überhaupt – noch sehr jungfräulich bewegt.

Meine Anfragen an das Buch beziehen sich auf Grundmuster des Denkansatzes von Josuttis.

Sind der Machtbereich Gottes und der Bereich des Menschen tatsächlich so deutlich voneinander abzugrenzen, wie er das voraussetzt? Werden hier nicht Prämissen gesetzt, die im Folgenden zu Einengungen führen? Zum Beispiel dann, wenn behauptet wird, dass im Beten menschliche Hilfsbedürftigkeit und göttliche Hilfsbereitschaft zusammengeführt werden? (S. 117) Kann es nicht auch umgekehrt sein, dass der Mensch sich für die Hilfsbedürftigkeit Gottes (z. B. im Meditieren des Kreuzes Christi) öffnet? Dass immer deutlicher wird, auf welcher vielfältigen Weise menschlicher Abgrund und Gottes Abgrund ineinander verwoben, aufeinander angewiesen sind (Tauler)?

Insgesamt stehe ich einem Gottesverständnis, das in dieser Weise dominiert ist vom Machtbegriff, reserviert gegenüber, auch deshalb, weil es das Spektrum des trinitarischen Gottes nicht ausschöpft. Von daher reizt mich nach der wirklich lohnenswerten Lektüre dieses Buches die Frage: Was heißt es, spirituell, religiös und liturgisch zu handeln auf dem Hintergrund der Tatsache, dass sowohl uns PfarrerInnen, als auch vielen unserer Zeitgenossen ein unkomplizierter Zugang zur Erfahrung der Macht des Heiligen versperrt ist?

Antje Rösener

Kabel, Thomas: **„Handbuch Liturgische Präsenz“**; Band 1: Zur Praktischen Inszenierung des Gottesdienstes; 2. durchgesehene Auflage; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2003; 277 Seiten, in Leinen, 34,95 €; ISBN 3-579-03198-8.

Wöllestein, Helmut (Hrsg.): **„Werkbuch Liturgische Präsenz nach Thomas Kabel“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2002; 144 Seiten; kartoniert; 14,95 €; ISBN 3-579-03299-2.

Die beiden vorliegenden Bücher sind auf die liturgische Praxis ausgerichtet. Der erste Band enthält über 300 Abbildungen und Graphiken – vor allem zur Körperhaltung. Hier wird körpersprachliche Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit aufgezeigt – im Blick auf ein „Gestogramm“. Thomas Kabel hat in seinen Kursen mit mehr als 8.000 Theologinnen und Theologen gearbeitet. Das Werkbuch schafft die Verknüpfung zu wichtigen gemeindeorientierten Praxisfeldern sowie zu verschiedenen Wissensgebieten wie z. B. der Rhetorik, der Kirchen-Architektur, der Körperarbeit, der Beschäftigung mit Atem und Stimme, Überlegungen zur liturgischen Gewandung. Das Werkbuch ergänzt das Handbuch. Die Autorinnen und Autoren haben intensiv mit Thomas Kabel zusammengearbeitet und arbeiten im Trainingsprogramm mit. Die beiden Bände können auch „gestandene“ Pfarrerinnen und Pfarrer bereichern.

Karl-Friedrich Wiggermann

Hahn/Henkys (Hrsg.): „**Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch**“; Heft 8; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2003; 96 Seiten; 12,90 €; ISBN 3-525-50331-8.

Die Nacht ist vorgedrungen und Er weckt mich alle Morgen sind wohl die in unseren Gemeinden am meisten gesungenen und die bekanntesten Lieder Jochen Kleppers. Rechtzeitig zum „Klepper-Jahr“, dem Gedenken an seinen Geburtstag vor einhundert Jahren, erschien jetzt Heft 8 der *Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch* (Hefte 1 bis 7 sind im Amtsblatt EKvW Nr. 8 vom 29. August d. J. vorgestellt worden). Nachdem die Klepper-Lieder *Der du die Zeit in Händen hast* (EG 64) in Heft 1, *Die Nacht ist vorgedrungen* (EG 16) in Heft 2 und *Du Kind, zu dieser heiligen Zeit* (EG 50) in Heft 3 interpretiert wurden, bringt Heft 8 neun weitere Lieder des Dichters (EG 208, 239, 379, 380, 452, 453, 457, 486, 532) zusammen mit anderen Liedern aus den entsprechenden Rubriken (z. B. Matthias Claudius: *Der Mond ist*

aufgegangen). Vorzüge auch dieses Liederkunde-Hefes: Eine überraschende Fülle hymnologischer Informationen, eine sorgsame und umsichtige sprachlich-poetische Analyse des Liedtextes, die betont herausgearbeitete Unmittelbarkeit biblischer Bezüge gerade in Jochen Kleppers geistlichen Liedern, die unentbehrlichen biographischen Aufweise (mittels seiner Tagebücher und anderer Zeitzeugen), die Entstehung und Intention der Lieder begründend erklären können, das in den Gesangbuchliedern jeweils unterschiedlich gestaltete Wort-Ton-Verhältnis – all das macht dieses Heft zu einem Meilenstein hymnologischer Forschung wie der praktischen Vermittlung im Leben einer Kirchengemeinde. Zum Beispiel könnte sich ein Einstieg bei dem „Mittagslied“ *Der Tag ist seiner Höhe nah* (EG 457) empfehlen, das J. Henkys und M. Rössler meisterhaft präsentieren (S. 61–67).

Alexander Völker

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

HKD - wegweisende Einkaufskonzepte

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge



DANKA Deutschland Holding GmbH
Drucken, Kopieren, Faxen, Scannen

Der Rahmenvertrag, den die Wirtschaftsdienste der EKD GmbH und das Diakonische Werk der EKD e. V. mit dem herstellerunabhängigen Systemanbieter DANKA Deutschland halten, wurde 2004 um **neue Leistungen** erweitert:

Neben den Rahmenvertrags-Sonderkonditionen für Kauf, Miete und Service von Systemlösungen können Berechtigte **jetzt auch Dienstleistungen** von DANKA PROFESSIONAL SERVICES zu Sonderkonditionen nutzen.

Das **DANKA Produktportfolio** umfasst Druck-, Kopier-, Fax- und Multifunktionssysteme führender Marken wie z. B. KODAK/HEIDELBERG infotec, Canon, Ricoh, Hitachi, Toshiba. Das Spektrum reicht vom leistungsfähigen Laserfax bis zu Hochleistungsdrucksystemen für den Schwarzweiß- oder Vollfarbdruck mit automatischer Endbearbeitung wie z.B. Broschürenfaltung mit Rückenstichheftung (u. a. für den Druck von Gemeindebriefen eingesetzt).

Zu den Leistungen von **DANKA PROFESSIONAL SERVICES** gehören Analysen und Beratungen zur Optimierung von Workflow und Kosten im gesamten Outputmanagement unabhängig von Herstellerinteressen. Desweiteren werden herstellerübergreifende Software- und Serviceleistungen angeboten, die eine Zusammenführung bisher getrennter Druckbereiche ermöglichen. Das Ziel ist eine Optimierung von System- und Personalressourcen zur nachhaltigen Kostensenkung und Verbesserung der Abläufe im gesamten Outputbereich.

Die einzelnen **Leistungen von DANKA** umfassen:

- kostenlose Beratung, Bedarfsanalysen, Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Ausarbeitung von Ausschreibungen/Pflichtenheften
- Lieferung von Soft- und Hardware, Systemintegration, Schulung und Service für den laufenden Betrieb
- Flächendeckender Service und Systemsupport (zertifiziert nach ISO 9001), bundesweit 10 Niederlassungen
- Die Leistungen können von dem Berechtigtenkreis sowohl einzeln als auch im Rahmen eines Gesamtprojektes mit DANKA als Generalunternehmer bezogen werden.

Für den Erstkontakt melden Sie sich bei unserem HKD-Team in Kiel bei:

Daniela Ehlers
Telefon: 0431/ 6632-4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform unter:
www.kirchenshop.de



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel. : 0431/6632-4701
Fax : 0431/6632-4747
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de
Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2



EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
EDV-Hardware- und Software



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec



Energie

BIE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Feischer Büromöbelwerk, Eron, viasit



Reinigungsartikell

BIW



Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse,
mendo Consult, Klinik Management Consulting



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich